

Steuerreform ab 2019 für in Frankreich nicht-ansässige Steuerpflichtige

Die französische Besteuerung von in Frankreich nicht-ansässigen natürlichen Personen wurde umfassend reformiert, um sie an das Quellensteuersystem anzupassen, das seit dem 1. Januar 2019 für in Frankreich ansässige Steuerpflichtige gilt.

Die Anpassungen betreffen die Bemessungsgrundlage der für Nicht-Ansässige geltenden Quellensteuer (die nicht mit der für in Frankreich Ansässige geltenden Lohnsteuer zu verwechseln ist), deren Steuersatz sowie deren Anrechnung auf die Einkommensteuer. Sie gelten für Gehälter, Renten, Leibrenten und auch für Gewinne, die aus Kapitalbeteiligung für Mitarbeiter, wie z.B. Stock-options und Gratisaktien erzielt werden.

1. QUELLENSTEUERSATZ FÜR IM JAHR 2019 ERZIELTE EINKÜNFTE

Gehälter, Renten und Leibrenten, die Nicht-Ansässige beziehen, unterliegen einer Quellensteuer, deren Satz von der Höhe dieser Einkünfte und dem Zeitraum, für den sie bezogen werden, abhängt.

Anteil der quellensteuerpflichtigen Beträge (jährliche Beträge, für die im Jahr 2019 erzielten Einkünfte)	Satz
Unter 14.839 €	0%
Von 14.839 € bis 43.047 €	12%
Über 43.047 €	20%

2. ERHÖHUNG DES MINDESTSTEUERSATZES FÜR 2019 (EINKÜNFTE AUS 2018)

Der Mindeststeuersatz, der für den Anteil des steuerpflichtigen Einkommens gilt, der 27.519 € übersteigt, wird von 20% (14,4% für die überseeischen Departements) auf 30% (20% für die überseeischen Departements) **erhöht**; dies gilt für im Jahr 2018 erzielte Einkünfte, die in 2019 steuerpflichtig sind.

Ab dem 1. Januar 2019 anwendbarer Mindeststeuersatz (in 2018 erzielte Einkünfte):

Anteil des zu versteuernden Einkommens	Mindeststeuersatz	
	Einkünfte aus Kontinentalfrankreich	Einkünfte aus frz. Überseegebieten
Unter oder bis 27.519 €	20%	14,4%
Über 27.519 €	30%	20%

Der Mechanismus des „Durchschnittssatzes“, der anwendbar ist, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Durchschnittssatz, der sich aus der Besteuerung seines gesamten Einkommens, unabhängig davon, ob es aus französischer Quelle stammt oder nicht, in Frankreich ergeben würde, niedriger ist als dieser Mindestsatz, wird beibehalten. Wenn die erforderlichen Nachweise erbracht werden, kann daher der Durchschnittssatz für die Berechnung der Steuer auf das Einkommen aus französischer Quelle herangezogen werden.

3. NEUE REGELUNGEN FÜR AB DEM 1. JANUAR 2020 ERZIELTE EINKÜNFTE

a) Nichtberücksichtigung von beruflichen Aufwendungen

Die ab dem 1. Januar 2020 bezogenen Gehälter werden bei der Anwendung der Quellensteuer für ihren Nettobetrag **vor Abzug der beruflichen Aufwendungen** berücksichtigt. Bis dahin wird der Nettobetrag, der für die Berechnung der Quellensteuer verwendet wird, nach Berücksichtigung dieser beruflichen Aufwendungen ermittelt (10% pauschal). Eine ähnliche Regelung gilt für unentgeltliche Renten und Leibrenten, die daher für die Berechnung der Quellensteuer nicht mehr um den spezifischen Steuerabzug von 10% reduziert werden.

b) Ersatz des gestaffelten Steuersatzes durch einen proportionellen Steuersatz

Die ab dem 1. Januar 2020 auf Einkünfte erhobene Quellensteuer wird sich aus einem proportionalen Satz in Höhe des „neutralen“ Satz ergeben, der insbesondere für neu in Frankreich ansässige Steuerpflichtige gilt. **Der gestaffelte Steuersatz wird daher durch einen proportionalen Satz ersetzt, der für den Steuerzahler in der Regel ungünstiger ist.** Die Einkommensbesteuerung von Nicht-Ansässigen wird demgemäß derjenigen der französischen Steuerinländer ähneln.

c) Kein Abgeltungscharakter der Quellensteuer

Die anwendbare Regelung für vor dem 1. Januar 2020 bezogene Einkünfte sieht vor, dass die Quellensteuer auf den Teil der von Nicht-Ansässigen bezogenen Einkünfte unter 43.047 € abgeltende Wirkung hat. Das Finanzgesetz für 2019 setzt diese Abgeltungswirkung außer Kraft. Der Mechanismus des „Durchschnittsatzes“ wird glücklicherweise beibehalten.

Ab dem 1. Januar 2020 wird die Quellensteuer auf den Gesamtbetrag der ihr unterliegenden Einkünfte nicht mehr abgeltend sein.

Daher wird dieser Betrag bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt und die erhobene Quellensteuer wird vollständig auf den Betrag dieser Steuer angerechnet.

d) Beibehaltung des Abgeltungscharakters der spezifischen Quellensteuer auf Vergütungen von Künstlern

Die Beträge, die als Gegenleistung für von Nicht-Ansässigen erbrachte oder bezogene künstlerische Dienstleistungen in Frankreich gezahlt werden, **unterliegen einer spezifischen Quellensteuer in Höhe von 15%.**

Diese **spezifische Quellensteuer** behält ihre abgeltende Wirkung für den Teil der Einkünfte, der einen bestimmten jährlichen Betrag, der jedes Jahr geändert wird, nicht übersteigt und der sich für die Erträge aus dem Jahr 2018 auf 42.370 € beläuft (43.047 € für die Erträge im Jahr 2019). Die Änderung dieser Regelung ist (noch) nicht geplant.

Für zusätzliche Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



NIKOLAJ MILBRADT

Avocat à la Cour - Partner
nmilbradt@soffal.fr



VIOLAINE BOUQUILLARD

Avocat à la Cour
vbouquillard@soffal.fr

SOFFAL 
Société Juridique & Fiscale Franco-Allemande

153, boulevard Haussmann
75008 Paris

Tel.: +33 (0) 1 53 93 94 00

Fax: +33 (0) 1 40 74 04 06

www.soffal.fr / www.soffal.de / www.soffal.com